

Stand: 15. September 2016

Übernahmevertrag für den Hund

(Namen einsetzen)

(Kein Kaufvertrag im Sinne des § 433 ff BGB)

Daten des Übernehmers	1. Person	2. Person
Name/Vorname:		
Geburtsdatum und -ort:		
Personalausweisnummer:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
E-Mail-Adresse:		
Telefon/Fax/Mobil:		

Daten des Hundes:		Geburtsdatum:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich	Kastriert/steril.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Rasse:		Fell/Farbe:	
Chipnummer:		EU-Ausweis-Nr.:	
Bestehende Impfungen:	Gemäß EU-Ausweis/Impfpass	Besonderheiten des Tiers:	
Mittelmeercheck:	Mittelmeerchecks sind durchzuführen sechs Monate nach Ankunft in Deutschland, frühestens jedoch bei einem Lebensalter von 10 Monaten, spätestens zum Ende des 12. Monats. Bereits erfolgt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Datum Ergebnis Termin Erst-/Nachtest Die Durchführung des Mittelmeertests ist dem Verein proTier e.V. unaufgefordert nachzuweisen.		
Unterlagen erhalten:	<input type="checkbox"/> EU-Ausweis <input type="checkbox"/> nationaler Impfpass <input type="checkbox"/> Ergebnis Mittelmeercheck	Sonstige Bedingungen:	<input type="checkbox"/> Hundeschule <input type="checkbox"/> Steueranmeldung <input type="checkbox"/> Haftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> Sachkundenachweis, sofern im Bundesland erforderlich <input type="checkbox"/> Zusätzliche Vereinbarungen unter Punkt 14 der anliegenden Vertragsbedingungen
<input type="checkbox"/> 150,00 Euro Schutzgebühr Senior/Gnadenbrothund <input type="checkbox"/> 200,00 Euro Schutzgebühr erwachsener Hund ab 13. Lebensmonat <input type="checkbox"/> 260,00 Euro Schutzgebühr Welpen oder Junghund bis zum vollendeten 12. Lebensmonat <input type="checkbox"/> 80,00 Euro Pauschale für Kastration/Sterilisation	<input type="checkbox"/> 100,00 Euro Transportpauschale Überführung von Sardinien <input type="checkbox"/> 45,00 Euro MM-Schnelltest Sardinien <input type="checkbox"/> 90,00 Euro großer Mittelmeercheck Deutschland <input type="checkbox"/> Euro Sonstiges (z. B. Transportkosten in Deutschland) <input type="checkbox"/> Euro freiwillige Spende		

Der Gesamtbetrag von _____ Euro wurde bar gezahlt wurde überwiesen, Eingang auf dem Konto am _____

Die beigefügten Bedingungen des Vertrags habe ich/haben wir gelesen und erkenne(n) sie in allen Einzelheiten an.

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Unterschrift des Übernehmers

Unterschrift des Vertreters proTier e.V.

Vereinsitz proTier e.V., Eichenallee 29, 41469 Neuss

Kontakt Fon 02137 14027, Fax 02137 14026, info@protier-ev.de, www.protier-ev.de

Vorstand Karin Kaulertz-Faulstroh, Wolfgang Faulstroh

Bankverbindung VR Bank eG Dormagen, IBAN DE84305605482113686017, BIC GENODE33

proTier ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss mit der Nummer VR 2507 eingetragen. Laut aktueller Bescheinigung des Finanzamts Neuss vom 11.02.2014, StNr. 122/5792/0812, ist proTier als gemeinnützigen Zwecken dienend und zu den in § 5 Abs. 1, Ziffer 9 KStG bezeichneten Körperschaften gehörig als besonders förderungswürdig anerkannt. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Neuss, StNr. 122/5792/0812 mit Bescheid vom 11.02.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Tierschutz. Spenden an uns sind steuerlich absetzbar. Wir verfügen über die Erlaubnis zur Tierschutzarbeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG.

Bedingungen des Übernahmevertrags

(Kein Kaufvertrag im Sinne des § 433 ff BGB)

1. Übertragung der Halterschaft Mit der Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien **und** der Inbesitznahme, d. h. der Entgegennahme des Tiers, erhält der Übernehmer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier. Gleichzeitig übernimmt der Übernehmer alle im Zusammenhang mit dem Tier stehenden Pflichten und Kosten. Es entfällt jede Haftung von proTier e.V. für Schäden, die ein Tier nach der Inbesitznahme verursacht. Der Übernehmer wird Halter des Tiers im Sinne von § 833 BGB.

Der Hund wird nach Ankunft in Deutschland durch proTier e. V. bei TASSO, dem zentralen Haustierregister, angemeldet. Die Ummeldung auf den Halter des Hundes kann nach Erfüllung eventuell vereinbarter Zusatzbedingungen sowie dem positiven Nachbesuch erfolgen.

2. Beratung und Hilfestellung proTier e.V. bietet an, dem Übernehmer für die Zeit, in der sich das Tier im Besitz des Übernehmers befindet, beratend zur Seite zu stehen. Dies betrifft unter anderem Fragen der Haltung, der Ausbildung, des Trainings, der Trainerauswahl, der Gesundheit.

3. Haltung Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier unter Beachtung des Tierschutzgesetzes liebevoll und verantwortlich in artgerechter und ordnungsmäßiger Pflege im Wohnbereich (entsprechend den vereinbarten Haltungsbedingungen auf Seite 1 des Vertrags und des Übernahmefragebogens) zu halten. Typische Eigenschaften oder Verhaltensweisen des Hundes (wie z. B. Angst, Jagdinstinkt, Bewegungsdrang, Artgenossenaggression usw.) sind zu berücksichtigen. Eine tägliche, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Auslastung ist durch den Übernehmer zu gewährleisten.

Zwinger- oder Kettenhaltung sowie eine Unterbringung in dunklen, schlecht belüfteten, feuchten oder zu kleinen Nebenräumen ist nicht zulässig.

Jede Art von Misshandlung und Quälerei sind zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden. Der Hund darf nicht vertragswidrigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, wie z. B. für Tierversuche oder zur Zucht. Des Weiteren darf er nicht für Schutzzwecke oder zur Jagd ausgebildet oder jagdlich geführt werden.

Der Hund darf bei Problemen, wie z. B. starker Aggression, Verhaltensstörung usw., nicht getötet werden, sondern der Übernehmer verpflichtet sich, mit proTier e.V. Kontakt aufzunehmen. proTier e.V. wird sich bemühen, durch entsprechende Anleitungen oder Empfehlung geeigneter Hundetrainer zur Lösung des Problems beizutragen. Sollten Probleme nicht gelöst werden können, ist das Tier an proTier e.V. zurückzugeben.

Der Übernehmer wurde über die Notwendigkeit des Tragens eines sogenannten Sicherheitsgeschirrs ausdrücklich aufgeklärt. Der Hund ist so lange an der Leine zu führen, bis ein Rückruf sicher befolgt wird. Handelt es sich bei dem zu übernehmenden Hund um einen Angsthund, wurde der Übernehmer darüber aufgeklärt. Ein Abhandenkommen des Tiers ist dem Übergeber unverzüglich anzuzeigen, um die Suche durch angemessene Aktionen unterstützen zu können. Eventuelle Kosten der Suche gehen zu Lasten des Übernehmers. Des Weiteren ist proTier e.V. unverzüglich zu informieren, wenn ein Tier verunglückt oder verstorben ist.

Bei Wohnungswechsel ist proTier e.V. umgehend die neue Anschrift mitzuteilen. Der Übernehmer verpflichtet sich, dem Tier bei Wohnungswechsel die gleichen Lebens- und Haltungsbedingungen zu ermöglichen, die vereinbart wurden.

4. Gewährleistung Das übergebene Tier wurde vor Ausreise nach Deutschland einem Tierarzt vorgestellt und erscheint zum Zeitpunkt der Übergabe als gesund, sofern nichts anderes vermerkt wird. Das schließt nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und somit nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die im Nachhinein auftritt. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Gesundheit, den Charakter, die Abstammung oder das Alter des Tiers. Der Übernehmer verzichtet hiermit ausdrücklich auf etwaige Gewährleistungsansprüche. Der Übernehmer übernimmt das Tier auf eigene Gefahr.

5. Gesundheitsfürsorge Die von proTier e.V. zur Vermittlung angebotenen Tiere werden gegen innere und äußere Parasiten behandelt. Des Weiteren werden sie, wie für die Überführung nach Deutschland erforderlich, gegen Tollwut geimpft. Darüber hinaus besteht in Deutschland keine Impfpflicht. Dennoch erhalten diese Hunde nach zeitlicher Möglichkeit und gesundheitlicher Konstitution Impfungen gegen Parvovirose und Staupe. Ein Anspruch auf diese oder sogar darüberhinausgehende Impfungen besteht nicht und ist auch nicht Inhalt der Schutzgebühr.

Der Mittelmeertest ist durchzuführen sechs Monate nach Ankunft in Deutschland, frühestens jedoch bei einem Lebensalter von zehn Monaten, spätestens zum Ende des zwölften Monats. Sofern innerhalb dieser Fristen Symptome auftreten, die eine aktive Mittelmeerkrankheit vermuten lassen, ist der Test unverzüglich durchzuführen. Dieser Test wird entweder auf unserer Pflegestelle veranlasst oder, wenn der Hund vorher vermittelt wird, vom Tierarzt des Übernehmers durchgeführt. Der Test muss beinhalten: Leishmaniose,

Babesiose, Ehrlichiose, Herzwürmer, Hepatozoonose, um Mittelmeerkrankheiten ausschließen bzw. entsprechend behandeln zu können. Die Durchführung des Tests ist uns unaufgefordert nachzuweisen. Wird bei dem übernommenen Hund eine Mittelmeerkrankheit festgestellt, steht proTier e.V. dem Übernehmer auf Wunsch beratend zur Seite, um die bestmögliche Behandlung zu gewährleisten. Alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sind unverzüglich vorzunehmen. Eine Tötung des Tiers darf während der Probezeit nur nach vorheriger Zustimmung durch proTier e.V. erfolgen, wenn nach Beratung mit dem Tierarzt die medizinische Notwendigkeit nachvollziehbar ist. In Zweifelsfällen behält sich proTier e.V. vor, einen weiteren Tierarzt hinzuzuziehen und gegebenenfalls das Tier zurückzunehmen. Auch nach Ablauf der Probezeit darf eine Tötung des Tiers nur erfolgen, wenn sich diese aus medizinischen Gründen aufgrund der Diagnose durch einen Tierarzt als unumgänglich erweist. Hierüber ist proTier e.V. unverzüglich vor der beabsichtigten Tötung zu informieren. Die Tötung des Tiers darf nur schmerzlos durch einen Tierarzt vorgenommen werden, und auch hierüber ist proTier e.V. unverzüglich zu informieren.

6. Fortpflanzung Eine Verpflichtung zur Kastration des Hundes wird hier ausdrücklich nicht geregelt. Vielmehr sind die tierschutzrechtlichen Anforderungen an eine Kastration zu beachten. Allerdings ist die Fortpflanzung des Hundes - unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenvorgaben – unter allen Umständen zu verhindern.

Soweit der Übernehmer gegen diese Regelung verstößt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR an proTier e.V. zu zahlen. Des Weiteren sind die Welpen dem Verein proTier e.V. zur Vermittlung zu übergeben. Wurden die Welpen von einer von proTier e.V. übernommenen Hündin geboren, ist diese Hündin auf Kosten des Übernehmers zu kastrieren, um weitere Vermehrung zu verhindern, und der Eingriff dem Verein nachzuweisen. Soweit der Übernehmer auch gegen diese Regelung verstößt, hat er eine weitere Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen.

7. Weitergabe der Tiere Der Verbleib der Tiere ist proTier e.V. wichtig, denn Tierschutz bedeutet auch, sich über den eigentlichen Vermittlungsprozess hinaus sicher sein zu können, dass es dem Tier wirklich gut geht. Deshalb darf ein von proTier e.V. übernommenes Tier nicht verkauft, verschenkt oder ohne schriftliche Genehmigung von proTier e.V. in die dauernde Obhut einer anderen Person gegeben werden.

8. Nachsorge Der Übernehmer ist damit einverstanden, dass proTier e.V. bzw. eine von diesem hierzu autorisierte Person - nach vorheriger Ankündigung und Terminvereinbarung - sich vom Wohlbefinden des Tiers überzeugt. Ist die Tierhaltung objektiv zu beanstanden, wird dem Übernehmer die Möglichkeit eingeräumt, den tierschutzwidrigen Zustand unter Fristsetzung zu beseitigen.

Soweit diese Frist nutzlos verstreicht, wird der Übernehmer das zuständige Veterinäramt informieren und/oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall ist das Tier unverzüglich an proTier e.V. zurückzugeben. Eine solche Maßnahme basiert auf dem Tierschutzgedanken und dient ausschließlich dem Wohl des Tiers.

Eine Entschädigung oder Rückzahlung der Schutzgebühr ist in allen Fällen eines Rücktritts vom Vertrag und/oder einer Rückgabe des Tiers - unabhängig vom Zeitpunkt - ausgeschlossen.

9. Rücktritt vom Vertrag Werden Verstöße gegen die obenstehenden Vertragsbestimmungen oder gegen die des geltenden Tierschutzgesetzes bekannt, so ist proTier e.V. berechtigt, von diesem Vertrag unverzüglich und entschädigungslos zurückzutreten. Der Übernehmer des Tiers verpflichtet sich, in einem solchen Fall das Tier auf Anforderung unverzüglich an proTier e.V. herauszugeben.

Im Falle der Rückforderung eines Tiers wegen der Verletzung vertraglicher oder tierschutzrechtlicher Bestimmungen behält sich proTier e.V. straf- und zivilrechtliche Schritte gegen den Vertragspartner vor. Eine Entschädigung oder Rückzahlung der Schutzgebühr ist in allen Fällen eines Rücktritts vom Vertrag und/oder einer Rückgabe des Tiers - unabhängig vom Zeitpunkt - ausgeschlossen.

10. Falschangabe und Vertragsbruch Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei falschen Angaben ist der Übernehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 500,00 EUR pro vermitteltem Tier an proTier e.V. zu entrichten.

11. Schutzgebühr/Kosten Der Übernehmer zahlt an den Verein proTier e.V. oder an seinen Beauftragten eine Schutzgebühr, deren Höhe auf Seite 1 des Vertrags definiert ist. Die Schutzgebühr ist vor Entgegennahme des Tiers auf das Vereinskonto zu überweisen. Als Verwendungszweck sind der Name des Tiers sowie des Übernehmers anzugeben. Sollte die Schutzgebühr bei Übergabe noch nicht auf dem Konto gutgeschrieben sein, ist die Zahlung in geeigneter Form nachzuweisen.

Gibt der Übernehmer das Tier auf eigenen Wunsch an proTier e.V. zurück oder wird das Tier aus den in diesem Vertrag genannten Gründen zurückgeholt oder zurückgenommen, und zwar unabhängig davon, wann die Übernahme erfolgte, werden weder die Schutzgebühr noch weitere durch den Übernehmer in der Zwischenzeit geleistete Aufwendungen erstattet.

12. Datenschutz proTier e.V. versichert, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Übernahmevertrags erlangten Daten und persönlichen Informationen ausschließlich für interne Belange zu nutzen und an Dritte nur die notwendigen Daten herauszugeben, die im Zusammenhang mit der Organisation von Vor- und Nachbesuch stehen.

Der Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass seine Daten unter Umständen auf Verlangen dem für den Verein zuständigen Veterinäramt mitgeteilt werden müssen und erklärt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.

13. Schriftform/Mündliche Nebenabreden/Salvatorische Klausel/Gerichtsstand Der Vertrag wird erst mit Unterschrift beider Parteien wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Übernehmer keinen Anspruch auf Übergabe des Tiers.

Soweit sich das Tier bereits im Besitz des Übernehmers befindet und es - gleich aus welchen Gründen - nicht zum Vertragsabschluss kommt, ist das Tier auf Anforderung von proTier e.V. unverzüglich herauszugeben.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Statt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung der Intentionen dieses Vertrags und der Interessen des Tiers möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen.

Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von proTier e.V. Der Schutzvertrag ist zweifach auszufertigen und je ein Exemplar an den/die Übernehmer und an proTier e.V. auszuhändigen. Zusätzlich getroffene Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden, siehe Punkt 14.

14. Zusatzvereinbarungen Von beiden Vertragspartnern sind folgende zusätzliche besonderen Regelungen mit Auswirkungen auf diesen Vertrag vereinbart worden:

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Übernehmer, den Übernahmevertrag genau gelesen, verstanden und eine Ausfertigung erhalten zu haben. Er erkennt ihn in seinem vollen Inhalt als rechtsverbindlich an.

Ort/Datum

Vertreter proTier e.V.

Ort/Datum

Übernehmer